

Sonderbedingung Oldtimer Garagenversicherung

Die Sonderbedingung Oldtimer Garagenversicherung ergänzt Ihre Versicherungsbedingungen für die Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Diese finden Anwendung, soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen wird.

1. Was ist versichert?

Während des Zeitraums der Außerbetriebsetzung Ihres Fahrzeugs gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz im Umfang der

- a) Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1 AKB und der
- b) Teilkaskoversicherung gemäß Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 1 AKB.

2. Ihre Obliegenheiten (Pflichten)

Während der Dauer der Garagenversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (zum Beispiel einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (zum Beispiel einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten richten sich nach Teil B Ziffer 2 AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

3. Ende des Vertrags

Die Laufzeit der Garagenversicherung bestimmt sich nach Teil C Ziffer 5 AKB.

Die Garagenversicherung endet, wenn das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen wird. Die Zulassung des Fahrzeugs ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Unser Anspruch auf Beitrag entspricht in diesem Fall gemäß Teil C Ziffer 8 AKB dem Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.